

| Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen | Gesamtvertrag öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe |
|--|--|
| Was ist erlaubt? | |
| <p>Analoge Vervielfältigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von 15 % eines Werkes (das auch Schulbuch oder Musikedition sein kann), jedoch nicht mehr als 20 Seiten • vollständige Nutzung von <ul style="list-style-type: none"> - Schriftwerken, die nicht Unterrichtswerke sind, die maximal 20 Seiten umfassen - Pressebeiträgen (einzelne Artikel aus Tageszeitungen, Publikums- und Fachzeitschriften) - Bildern, Fotos und sonstigen Abbildungen - vergriffenen Werken - Musiknoten, die maximal 6 Seiten umfassen • Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal im vorgenannten Umfang vervielfältigt werden • mit Quellangabe <p>Digitale Vervielfältigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie oben unter der Einschränkung: Unterrichtswerke ab Erscheinungsjahr 2005 | <p>Öffentliche Zugänglichmachung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 % eines Werkes (das kein Schulbuch ist) • 15 % eines Pressebeitrags inklusive darin enthaltener Abbildungen • 15 % einer Musikedition • Unterrichtswerken nur mit Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers • vollständige Nutzung von <ul style="list-style-type: none"> - Schriftwerken, die max. 25 Seiten umfassen, aber keine Pressebeiträge oder Unterrichtswerke sind - Musiknoten, die maximal 6 Seiten umfassen - Filmen von max. 5 Min Länge - max. 5 Min eines Musikstücks - alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen - Abbildungen - einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift - vergriffenen Werke |
| <p>Mit <u>digitaler Vervielfältigung</u> ist gemeint: Scans erstellen und</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Klasse ausdrucken, - per E-Mail an Klasse weitergeben - per PC, Tablet, Whiteboard und/oder Beamer im Unterricht anzeigen/veranschaulichen - <u>im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern (auch auf mehreren Speichermedien oder in einem der Lehrkraft individuell zugeordneten geschützten Bereich auf einer Schulplattform)</u> - <u>Für Scans aus Schulbüchern gilt zusätzlich: Zugang nur für die eigene Klasse oder Kurs der Lehrkraft (dies ist keine öffentliche Zugänglichmachung)</u> | <p>Mit <u>öffentlicher Zugänglichmachung</u> ist gemeint: Dateien (z. B. erstellte Scans)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die <u>eigene Klasse oder den Kurs bzw. als Austausch zwischen den Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung</u> auf einer Online-Plattform zum Abruf oder Download verfügbar machen |
| Was ist verboten? | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Zugriffe Dritter - vollständige Nutzung von Unterrichtswerken | <ul style="list-style-type: none"> - Zugriffe Dritter - Veröffentlichungen im Internet - vollständige Presseartikel |

- Kopien und Scans von mehr als 15% und mehr als 20 Seiten eines Schulbuchs oder von Unterrichtsmaterial
- Erstellung von Kopien und Scans durch externe Dienstleister
- Vervielfältigung ohne Quellangabe
- Änderung und Bearbeitung der Werke oder Werkteile

- Auszüge aus Schulbüchern oder Unterrichtsmaterial
- Vervielfältigung ohne Quellangabe